

# SGOLF.CH - DIE PUBLIC GOLF ORGANISATION DER SCHWEIZER GOLFANLAGEN-BETREIBER

## STATUTEN

### I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZUORDNUNG

#### ARTIKEL 1 NAME UND SITZ

sgolf.ch ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, sofern dieser in der Schweiz wohnt. Ansonsten ist der Sitz in Chur.

#### ARTIKEL 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung des Golfsports sowie der für den Golfsport notwendigen Infrastruktur in der Schweiz.

Er führt insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

- a. Verwalten der Platzreife sowie der Handicaps seiner Einzelmitglieder
- b. Kontrolle der Einhaltung der Zutrittsbestimmungen der Mitglieder **Kategorie a. Betreiber aktiv**
- c. Einzug und Abrechnung der Mitgliederbeiträge gemäss Statuten und Reglement
- d. Weitere Tätigkeiten im Sinne einer PGO gemäss Statuten von Swiss Golf

#### ARTIKEL 3 ZUORDNUNG

sgolf.ch strebt die Mitgliedschaft bei Swiss Golf als Public Golf Organisation (PGO) an. sgolf.ch kann anderen Institutionen beitreten oder andere Mitgliedschaftsmodelle anbieten, um dem Vereinszweck zu entsprechen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT UND STIMMBERECHTIGUNG**

### **ARTIKEL 4 MITGLIEDSCHAFTEN**

sgolf.ch führt folgende Mitgliedschaften:

- a. Betreiber aktiv: Golf Clubs (Vereine) oder Betreiber mit einer anderen Gesellschaftsform, welche in der Schweiz Golf Infrastruktur betreiben und sich aktiv für sgolf.ch engagieren. Insbesondere folgende Punkte müssen eingehalten werden:
  - Die Golf Infrastruktur wird Mitgliedern und Gästen an allen Tagen zur Verfügung gestellt
  - Die Reservationsbestimmungen lassen es zu, dass Gäste an allen Tagen mindestens 2 Tage im Voraus buchen und spielen können (nicht nur zusammen mit einem Mitglied)
  - Die Golf Academy steht Mitgliedern und Gästen an allen Tagen zur Verfügung
- b. Betreiber passiv: Golf Clubs (Vereine) oder Betreiber mit einer anderen Gesellschaftsform, welche in der Schweiz Golf Infrastruktur betreiben, sich jedoch nicht aktiv für sgolf.ch engagieren.
- c. Einzelmitglieder aktiv
- d. Einzelmitglieder passiv
- e. Partner (Sponsoren, Verbände etc.)

### **ARTIKEL 5 AUFNAHME**

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung bedarf keiner Angabe eines Grundes.

### **ARTIKEL 6 JAHRESBEITRÄGE / EINTRITTSGEBÜHREN**

Die Jahresbeiträge gelten pro Kalenderjahr und sind unabhängig vom Eintritts- und Austrittsdatum (keine pro rata Rückerstattung). Sie werden durch die Generalversammlung beschlossen.

Die Eintrittsgebühren werden ebenfalls durch die Generalversammlung beschlossen.

### **ARTIKEL 7 AUSTRITT / KÜNDIGUNG / ÜBERTRITT IN EINEN DEM SCHWEIZERISCHEN GOLFVERBAND SWISS GOLF ANGESCHLOSSENEN GOLF CLUB**

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Bei Übertritt in einen dem schweizerischen Golfverband SWISS Golf angeschlossenen Golf Club wird der Jahresbeitrag pro rata zurückerstattet.

## ARTIKEL 8 AUSSCHLUSS

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschliessen.

Dies sind zum Beispiel:

- Verstoss gegen die Statuten
- Jahresbeitrag wird trotz Mahnung nicht bezahlt
- Wiederholte grobe Verstösse gegen die Golf Etikette oder auf Antrag eines Mitgliedes **Kategorie a. Betreiber aktiv** oder **Kategorie b. Betreiber passiv**

## ARTIKEL 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

## ARTIKEL 10 STIMMRECHT

- a. Das Stimmrecht der **Kategorien a. Betreiber aktiv** und **Kategorie b. Betreiber passiv** richtet sich nach der vorhandenen Golf Infrastruktur:

Nr.	Bezeichnung	Kategorie a	Kategorie b
1	9 Loch Golfanlage homologiert*	100	25
2	18 Loch (oder mehr) Golfanlage homologiert*	140	30
3	Nicht homologierte Spielbahnen, min. 3 Löcher	max. 20	max. 5
4	Driving Range	max. 20	max. 5
5	Kindergolfplatz, Indooranlage oder ähnliche	max. 20	max. 5
6	Öffentliche Golf Academy und Kurse	max. 20	max. 5
7	Vorstandsarbeit	10	0

\* Die Punkte 1 und 2 können nicht kumuliert werden.

Jede Anlage/Einrichtung kann nur 1 Mal geltend gemacht werden. Der Vorstand entscheidet über die Anrechnung und Stimmzahl.

- b. Mitglieder der **Kategorie c Einzelmitglieder Aktiv** haben 1 Stimme, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind
- c. Mitglieder der **Kategorie d Einzelmitglieder Passiv** haben kein Stimmrecht
- d. Mitglieder der **Kategorie e Partner und Sponsoren** haben kein Stimmrecht

Ausser in der **Kategorie c Einzelmitglieder** ist die Vertretung im Sinne einer Delegation möglich.

### **III. GENERALVERSAMMLUNG**

#### **ARTIKEL 11 ORGANISATION DER GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch 30 Tage im Voraus einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden,

- a. wenn der Vorstand es für notwendig erachtet
- b. wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt

Die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Anträge beschliessen.

Die Mitglieder sind berechtigt, bis 60 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand gerichtete, schriftliche und kurz begründete Anträge zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung nicht berücksichtigt.

#### **ARTIKEL 12 KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung der Organe
- d. Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Festlegung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge
- h. Statutenrevisionen
- i. Beschlussfassung über die Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern im Sinne des Art. 11 zur Abstimmung unterbreitet werden
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **ARTIKEL 13 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

Entscheide werden durch das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Wahlen werden im 1. Wahlgang durch das absolute Mehr getroffen, danach mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Statutenänderungen und die Behandlung eines Antrags zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmen werden Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt.

#### **ARTIKEL 14          PROTOKOLL**

Alle Versammlungen werden protokolliert und allen Mitglieder elektronisch zur Verfügung gestellt.

### **IV.    DER VORSTAND**

#### **ARTIKEL 15          ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, ohne Beschränkung der Amtsdauer.

#### **ARTIKEL 16          AUFGABEN UND KOMPETENZEN**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er kann Kommissionen bilden oder einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Vorstand bestimmt:

- a. wer befugt ist, den Verein zu vertreten
- b. die Unterzeichnungsberechtigung
- c. die Wahl der Geschäftsstelle

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

#### **ARTIKEL 17          SITZUNGEN, BESCHLUSSFASSUNGEN**

Der Vorstand wird vom Präsidenten, oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten.

Vorstandsbeschlüsse können ausserhalb der Sitzungen per Audio- oder Videokonferenz oder per Zirkulationsbeschluss gefällt werden, sofern sie einstimmig gefällt werden.

## V. VERSCHIEDENES

### ARTIKEL 18 EINNAHMEN / BILDUNG RESERVEN

Die Einnahmen bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. Zuwendungen, Sponsoring-Beiträgen und Spenden
- c. Weitere Einnahmen

Mit den Einnahmen wird ein für die Geschäftsführung notwendiges Vereinsvermögen gebildet. Darüber hinaus gehende Erträge werden gemäss Artikel 19 ausbezahlt.

### ARTIKEL 19 INFRASTRUKTUR BEITRÄGE AN DIE MITGLIEDER KATEGORIE A. BETREIBER AKTIV UND KATEGORIE B. BETREIBER PASSIV GEMÄSS REGLEMENT SWISS GOLF

Die Abrechnung der Infrastrukturbeiträge erfolgt im November des laufenden Jahres durch den Vorstand gemäss Stimmrecht/Stimmen.

Bezugsberechtigt sind ausschliesslich die Mitglieder *Kategorie a. Betreiber Aktiv* und *Kategorie b. Betreiber Passiv*.

Der Vorstand stellt den Mitgliedern per 30. September jeden Jahres schriftlich oder elektronisch die Tabelle mit den Infrastrukturbeiträgen zu (Schlüssel). Einsprachen sind bis am 15. Oktober jeden Jahres schriftlich an den Präsidenten zu richten, ansonsten gilt der Schlüssel als genehmigt.

### ARTIKEL 20 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### ARTIKEL 21 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### ARTIKEL 22 VERMÖGEN DES VEREINS IM FALLE DER AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zugunsten der Mitglieder *Kategorie a. Betreiber Aktiv* und *Kategorie b. Betreiber Passiv* zu verwenden.

Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vermögens.

## **ARTIKEL 23      AMTSSPRACHE DER STATUTEN**

Die deutsche Fassung der Statuten ist massgebend.

## **ARTIKEL 24      WEITERE BESTIMMUNGEN**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB sowie die Statuten und Reglemente von Swiss Golf.

*Der Verein sgolf.ch wurde am Do., 25. Juli 2019 in Sagogn gegründet.*

*Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründung des Vereins genehmigt. Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Exemplar der Statuten kann von Mitgliedern über [info@sgolf.ch](mailto:info@sgolf.ch) angefordert werden.*

*Die Gründungsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge:*

- *Capaul Christian, Via Spendas 26, 7031 Laax*
- *Cathomas Leo, Via Hans Erni 12, 7130 Ilanz*
- *Eberle, Ruedi, Kaustrasse 3, 9108 Gontenbad*
- *Plaz, Claudio, Albulastrasse 143, 7473 Alvaneu Bad*
- *Senn, Erwin, Via Mulinas 25, 7151 Schluein*